



**K O P I E**



## SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

### **Genehmigungsbescheid**

für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage  
für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 1,816 Megawatt (716 kW<sub>el</sub>)  
einschließlich Biogasanlage

am Standort Gewerbegebiet „Kleiner Schleifweg“ in 39179 Barleben  
OT Ebandorf

für die Firma  
ABO Wind AG  
Herrn Dr. Ahn

vom 13.08.2010  
Az: 402.4.5-44008/09/71  
Anlagen-Nr. 07135

---

**Genehmigungsbescheid**

I

**Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.4 b) aa) und 9.1 b) in Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**ABO Wind AG**  
**Herrn Dr. Ahn**  
**Unter den Eichen 7**  
**65195 Wiesbaden**

vom 13.05.2009. (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 25.05.2009) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 21.05.2010, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

**Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von gasförmigem Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerleistung von 1,816 MW (716 kW<sub>el</sub>)**

auf den Grundstücken in 39179 Bertelsdorf/Ebenedorf

**Gemarkung: Ebenedorf**  
**Flur: 3**  
**Flurstücke: 14/1, 74, 76, 78, 80**  
erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von:

| <b>Anzahl</b> | <b>Anlagenteil</b>              | <b>Größe / Dimension</b>     |
|---------------|---------------------------------|------------------------------|
| 1             | Vorrube für Gülle               | Di = 11,05 m, H = 5,8 m      |
| 1             | Vorrube für Sickersaft          | Di = 7,29 m, H = 5,8 m       |
| 1             | Fahr silo                       | 60 m x 80 m x 3 m            |
| 1             | Annahme- und Lagerhalle         | 20 m x 42 m                  |
| 1             | Annahnebunker für Silage        | 200 m <sup>3</sup>           |
| 1             | Feststoffdosierer für Putenmist | 83 m <sup>3</sup>            |
| 1             | Mischwagen                      | 30 m <sup>3</sup>            |
| 3             | Fermenter                       | Di = 23,3 m, H = 5,8 m       |
| 2             | Nachgärlager                    | Di = 23,3 m, H = 5,8 m       |
| 3             | Gärstlager                      | Di = 31,76 m, H = 7,8 m      |
| 8             | Gasspeicher über Behälter       | Gesamt 14,152 m <sup>3</sup> |
| 1             | Gasentschwefelungsanlage        | L = 12 m, D = 3 m            |
| 1             | BHKW – Container                | 716 kW <sub>el</sub>         |
| 1             | Gasaufbereitung                 | 14,4 m x 8,4 m               |
| 1             | Gasofackel                      | 700 m <sup>3</sup> /h        |
| 1             | Pumpen- und Steuerungscontainer | 12 m x 3 m                   |
| 1             | Bürocontainer                   | 9,6 m x 6,2 m                |
| 1             | Trafostation                    | 3 m x 4 m                    |
| 1             | Einspeisestation für Bioerdgas  |                              |

---

1 Flüssiggas – Versorgungsanlage 32,5 m³ / 15 t

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt
- die Zulassung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA auf Abweichungen von dem Überdeckungsverbot der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA

Diese Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht ein (§ 13 BImSchG).

4. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der weiteren bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt. Weitere Ausführungsunterlagen sind vor Baubeginn, dem Prüflingenieur für Standsicherheits-Prüfung, dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 30.08.2013 in Betrieb genommen worden ist. Erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von 30 Tagen nicht in Betrieb genommen worden ist.

6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

#### Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

#### Nebenbestimmungen

### 1. Allgemein

1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

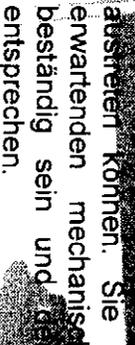
1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- Übereinstimmungszertifikate für die Stahlbeton-Fertigteile.

2.16 Zur Abnahme mit dem Prüflingenieur für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Klaus-Peter Olschläger sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 TAblVO; § 19 BauVollVO),
- Nachweis, dass alle Feuerschutzanschlüsse entsprechend den Vorschriften der Zulassungsbescheide ausgeführt sind,
- Verwendungsnachweise für die verwendeten Bauprodukte und Bauteile,
- Nachweis der Dichtheitsprüfung der Behälter,
- Nachweis der Dichtheitsprüfung der Gasspeicher,
- Nachweis über die Information der Freiwilligen Feuerwehr bezgl. der wesentlichen Merkmale, wie Speichervolumen, Situierung, Absperreinrichtungen der Anlage.

### 3. Brand- und Katastrophenschutz

3.1 Die Anlage muss so gebaut werden, dass in ihr  betrieben werden, dass in ihr  sowie entzündliche Gase nicht austreten können. Sie müssen dicht, stand sicher und gegen die zu erwartenden mechanischen Einflüssen hinreichend beständig sein und die  mechanischen Regeln der Technik entsprechen.

3.2 Das Rauchen ist im gesamten Anlagenbereich verboten. Auf das Rauchverbot und dem Umgang mit Feuer und offenem Licht ist durch geeignete Schilder hinzuweisen.

3.3 Die Flucht- und Rettungswege sowie die Ausgänge sind entsprechend der DIN 4844 gut sichtbar zu kennzeichnen. Türen im Verlauf von Rettungswegen dürfen während des Betriebs nicht verschlossen sein.

3.4 Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 aufzustellen und jedem Betriebsangehörigen in geeigneter Weise regelmäßig und nachweislich bekannt zugeben. Sie soll die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes enthalten und ist ständig den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen.

Ein Aushang gemäß Teil A der DIN 14 096 ist in der Nähe eines Telefons anzubringen und mit folgender Rufnummer zu ergänzen (Störung des Notrufes):

Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Ohrekreis: 03904/42315

3.5 Das Brandschutzkonzept ist mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Barleben auf deren einsatztaktische Erfordernisse abzustimmen.

3.6 Alle technischen Einrichtungen sind gemäß der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8) zu kennzeichnen. Auf die Bedienung von Haupt- und Notschaltern ist hinzuweisen.

- 3.7 Sämtliche Versorgungsleitungen sind entsprechend ihrem Medium zu kennzeichnen. Die Versorgungsleitungen für die Gaszufuhr zu den Aggregaten sind mittels Nothähnen zu unterbrechen.
- 3.8 Der BHKW - Bereich ist mit zweckmäßigen Feuerlöschern gemäß berufsgenossenschaftlicher Regeln für Sicherheit und Gesundheit BGR 133 auszurüsten.
- Die Feuerlöscher müssen der DIN 14406 bzw. DIN EN 3 entsprechen. Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind.
- 3.9 Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Hinweiszeichen "Hinweis auf ein Feuerlöschgerät" gekennzeichnet sein.
- 3.10 Die Zufahrten auf das Gelände der Biogasanlage sind für Fahrzeuge der Feuerwehr jederzeit zu gewährleisten und zu kennzeichnen. Die Aufstell- und Bewegungsflächen sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.
- 3.11 Vor Erteilung der Betriebserlaubnis ist dem Amt für Umweltschutz ein Nutzungsbeginn ist dem Amt für Umweltschutz (ABKR) ein mit dem ABKR abgestimmter Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu übergeben.
- 3.12 Um das Betriebsgefahren bei einem Brand zu vermeiden, sind die Feuerwehren nach dem Geschäftsabschluss mit den Feuerwehren zu vereinbaren. Die Feuerwehren sind zu Beginn des Einsatzes eines Schließsystems (Feuerweherschließdepot) für die Feuerwehr erforderlich, dafür ist eine Freigabe beim ABKR zu beantragen, da es sich hier um ein Schließsystem für die Feuerwehren des Landkreises handelt. In dem Antrag ist die E-Mailadresse des Ansprechpartners anzugeben.
- 3.13 Es muss sichergestellt sein, dass die Löschwasser- Entnahmevorrichtung jederzeit frostfrei bleibt. Die Löschwasserentnahmestelle muss so angeordnet sein, dass sie über eine Zufahrt nach DIN 14210 Nr. 4.3 erreicht werden kann.
- 3.14 Die erforderliche Löschwassermenge muss jederzeit im vollen Umfang zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls sind betriebliche Maßnahmen zum Befüllen des Regenwasserrückhaltebeckens vorzusehen.
- 3.15 Das für die Anlage erforderliche Explosionsschutzdokument ist zur abschließenden brandschutztechnischen Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde zu übergeben.

#### 4. Immissionsschutz

##### 4.1 Luftreinhaltung

- 4.1.1 Gemäß den Ergebnissen der „Gutachtlichen Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen Geruchsemissionen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage der ABO-Wind bei Ebendorf“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

vom 23.04.2009 (Auftrag-Nr.: 209 / PGU033 / 8 000 624 439) ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass die Geruchsmissions-Zusatzbelastungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, folgende Werte (gemäß GfRL) nicht überschreiten

|   |      |
|---|------|
| - Im Norden an die Anlage angrenzende Gewerbeflächen  | 0,13 |
| - Östlich der Brückenauffahrt über die BAB 2 entlang der Olivenstedter Straße gelegenes Kleingartengebiet   | 0,10 |
| - Südöstlich jenseits der BAB 2 (auf der Magdeburger Seite) Im Bereich der Agrarstraße / Am Großen Silberberg gelegene Gewerbeflächen   | 0,10 |
| - Bereich der Wohnbebauung am „Froschkönig“ (ca. 400 m nördlich der Anlage)   | 0,01 |
| - Hotel an der Olivenstedter Straße (ca. 150 m nördlich der Anlage)   | 0,01 |
| - Unter Berücksichtigung der oben genannten Feststellung, dass im Bereich der Olivenstedter Straße eine Vorbelastung durch andere Geruchsmissionen nicht vorhanden ist, ist die Anlage weiterhin so zu errichten und zu betreiben, dass die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden schutzwürdigen Objekte im Wahrnehmungsbereich der Anlage Gerüche an der Erkenntbarkeit nicht überschreiten. Folgende Immissionswerte als Gesamtbelastung (gemäß GfRL) nicht überschreiten: |      |
| - Wohn- und Mischgebiete  | 0,10 |
| - Gewerbe- und Industriegebiete   | 0,15 |

(Lage der benannten Flächen / Gebiete gemäß den in der o. g. Gutachtlichen Stellungnahme der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG enthaltenen Angaben / Unterlagen).

#### 4.1.2

Beim Betrieb der BHKW – Module (Gas-Otto-Motor) dürfen die im Abgas der Emissionsquellen die Emissionen nachfolgender Stoffe die jeweils angegebene Massenkonzentration nicht überschreiten:

##### a) Kohlenmonoxid

Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen **1,0 g/m<sup>3</sup>** im Abgas nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

##### b) Stickstoffoxide

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen die Massenkonzentrationen, angegeben als Stickstoffdioxid, **0,50 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

c) Schwefeldioxyde

Die Emissionen an Schwefeldioxyd und Schwefeltrioxyd im Abgas dürfen **0,31 g/m<sup>3</sup>**, angegeben als Schwefeldioxyd, nicht überschreiten. Der Emissionswert bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

d) Organische Stoffe

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration an **40 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

e) Bezugsgröße

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert im Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Wasserdampfgehaltes.

Die festgelegte Emissionsbegrenzung gilt mit der Maßgabe, dass sämtliche Temperaturwerte, die Konzentration und die Konzentration nicht überschreiten dürfen (TA-Luft 2.7a)

4.1.3 Beim Betreiben der Biogas-Anlage ist zu stellen, dass ein Aufschäumen der Gärstoffe im Fermenter ausgeschlossen ist.

4.1.4 Es dürfen insgesamt folgende Inputstoffe eingesetzt werden:  
20.000 t/a Maissilage (teilweise ersetzt durch andere Silage wie Getreide GPS, Anweiksilage)  
10.000 t/a Rindergülle  
14.000 t/a Putermist

4.1.5 Die Lagerplatten sind flüssigkeitsundurchlässig mit Aufkantungen als Überlaufschutz auszuführen. Überlaufendes Substrat, Silosickersaft und Niederschlagswasser sind in einem geschlossenen Sammelbehälter zuzuführen.

4.1.6 Die Siloplatten sind durch Silofolien abzudecken.

4.1.7 Der Annahmehalle muss abgedeckt sein und darf nur während des Befüllvorganges geöffnet werden.

4.1.8 Die Annahmehalle für Feststoff ist stets geschlossen zu halten. Lediglich für die Einbringung von Mist oder Silage bzw. zur Befüllung des Dosierers darf diese maximal 1 Stunde täglich offen gehalten werden.

4.1.9 Die Zwischenlagerung der Gülle hat in einem geschlossenen Annahmehalle zu erfolgen.

4.1.10 Die Abgase des BHKW – Moduls muss eine Ableitung, deren Mündung 10 m über Flur liegt, abgeführt werden.

- 4.1.11 Die Abgase der Nottackel müssen über Dach oder über eine Abgasleitung, die mindestens 5 m vom Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein muss und deren Mündung mindestens 3 m über dem Boden liegt, abgeführt werden.
- 4.1.12 Die Lagerung von Gärrest hat in geschlossenen Behältern zu erfolgen.
- 4.1.13 Die Gärrestübergabestelle ist flüssigkeitsundurchlässig mit Aufkantungen als Überlaufschutz auszuführen. Überlaufender Gärrest und Niederschlagswasser sind einem geschlossenen Sammelbehälter zuzuführen.
- 4.1.14 Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, in Zementbeton oder in gleichwertigem Material auszuführen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Über die Reinigung der Fahrwege ist ein Nachweis zu führen.
- 4.1.15 Messung und Überwachung der Emissionen
- 4.1.15.1 Für die Abgasmessungen der Einhaltung der zulässigen Konzentration in der Abluft gemäß der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 ist an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. ein Probegerät einzurichten. Dieser/diese muss/dürfen so beschaffen sein, dass eine repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Messdurchführung / Probeentnahme möglich ist.
- 4.1.15.2 Nach Erreichen des ungünstigsten Ergebnisses, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind Messungen zur Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren die Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung durchführen zu lassen.
- 4.1.15.3 Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzung durchführen zu lassen.
- 4.1.15.4 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Vor Durchführung der Emissionsmessung ist ein Messplan zu erstellen. Dabei ist DIN EN 15259 zu beachten. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor Messdurchführung sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.
- 4.1.15.5 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Für den Messbericht ist als Vorlage der Mustermessbericht, der unter der Internetadresse:

<http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=36087> abrufbar ist, zu verwenden.

## 4.2 Lärmschutz

4.2.1 Die Verbrennungsmotorenanlage mit Biogaserzeugungsanlage ist einschließlich aller zugehöriger Nebeneinrichtungen und einschließlich des zugehörigen betrieblichen Transportverkehrs so zu errichten und zu betreiben, dass durch ihren Betrieb die für die nachfolgend genannten Immissionsorte angegebenen anteiligen Tag/Nacht (06.00 bis 22.00 Uhr und 22.00 bis 06.00 Uhr) – Geräuschimmissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Teilbeurteilungspegel in dB(A)

|                                   | Tag (06.00 – 22.00 Uhr) | Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) |
|-----------------------------------|-------------------------|---------------------------|
| IO 1 - Gewerbegebiet              | 61                      | 46                        |
| IO 2 - Wohngebäude                | 36                      | 26                        |
| IO 3 Hotel „Olivenstecker Straße“ | 35                      | 25                        |
| IO 4 - Wohngebäude                |                         | 21                        |
| IO 5 - Kleingärten                | 44                      | 34                        |

### Hinweis:

Die genannten Immissionsorte sind immissionsortenspezifisch als Gutachtlichen Stellungnahme SST 024 des TÜV Nord vom 27.04.2009 identisch.

4.2.2 Alle eingesetzten Anlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere sind tonhaltige Geräusche unzulässig, und tieffrequente Emissionen sind durch geeignete Dimensionierung der Schalldämpfer in der Abgasanlage zu vermeiden.

4.2.3 Folgende Schalleistungsbegrenzungen der immissionsrelevanten Geräusch-quellen, aufgeführt auf Seite 10 der Gutachtlichen Stellungnahme 8000 624 489 / 209 SST 024 des TÜV Nord vom 27.04.2009, sind einzuhalten:

- Schalleistungspegel BHKW maximal 93 dB(A),
- Schalleistungspegel Nottackel maximal 95 dB(A),
- Schalleistungspegel Pumpencontainer maximal 90 dB(A),
- Schalleistungspegel Halle Putenmist maximal 90 dB(A),
- Schalleistungspegel Beschickung Vorgrube maximal 105 dB(A),
- Schalleistungspegel Technik maximal 85 dB(A),
- Schalleistungspegel Beschickung Feststoffeintrag maximal 105 dB(A) und
- Schalleistungspegel Rührwerke - Tauch/Langachs maximal 70(85) dB(A).

Einzelne Schalleistungspegel können verändert bzw. auch erhöht werden, wenn das durch Verringerungen an anderer Stelle kompensiert wird.

Bei Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden. Messungen und Berechnungen müssen den Zustand der vollen Auslastung der Kapazität der Anlage bzw. den Zustand der maximalen Geräuschemission berücksichtigen.

Als Maßgröße ist der A<sub>F</sub>-bewertete Mittelungspegel L<sub>Aeq</sub> zu wählen.

Die gegebenenfalls vorhandene Impulsaltigkeit des zu beurteilenden Geräusches ist durch den Taktpunkt-Mittelungspegel L<sub>ARTeq</sub> mit der Takzeit 5 sec. auszuweisen.

Weiterhin ist der durch den Anlagenbetrieb hervorgerufene Maximalpegel L<sub>Afmax</sub> anzugeben.

#### 4.3 Störfallvorsorge

4.3.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist gem. § 8 der 12. BImSchV ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erarbeiten, dass den Anforderungen des Anhangs III der Störfall-Verordnung entspricht.

4.3.2 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen.

Die Prüfung ist von einem durch das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Die Wahl des Sachverständigen ist mit dem Referat Immissions- und Umweltsicherheits- und Umweltrisikoprüfung, Sachgebiet Umweltsicherheits- und Umweltrisikoprüfung, Sachbereich Störfallvorsorge vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

Schwerpunkte der sicherheitstechnischen Prüfung sind:

- Beurteilung der Auslegung der Anlage, Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u.ä. unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs.
- Errichtung der Anlage in Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen
- Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z.B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/P LT).
- Nachweis der Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen und/oder erforderlicher Einzelteilprüfungen (stichprobenartig)
- die Wirk- und Funktionssicherheit der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
- Prüfung der betrieblichen Dokumentation in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der erforderlichen Handlungssicherheit im Störfall

Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Landesverwaltungsamt Halle, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sachgebiet Störfallvorsorge gemäß § 29 a Abs. 3 BImSchG zu übergeben.

8.6 Anfallende Ölfilter (AVV 150202, 160107) und Altöl (AVV 130207), sind im Rahmen einer geordneten Entsorgung einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen, sofern nicht durch den Hersteller oder Vertreter eine freiwillige Rücknahme nach § 25 KrW-/AbfG erfolgt. Bei der Entsorgung beider Abfallarten sind die Vorschriften der Nachweisverordnung zu beachten, insbesondere bei der Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis sind die §§ 12 und 16 der NachwV zu berücksichtigen.

8.7 Die anfallenden Gärrückstände sind unter Beachtung des Düngemittelrechts nach guter fachlicher Praxis ausschließlich auf vertraglich gesicherte landwirtschaftlich genutzte Flächen auszubringen.

## 9. Naturschutz

9.1 In der Zeit von Juni bis September ist die gesamte in Anspruch zu nehmende Ackerfläche durch einen Fachmann auf das Vorhandensein von bewohnten Bauen des Europäischen Hamsters zu untersuchen. Sind bewohnte Bauen vorhanden, ist der Beginn von Erdarbeiten nur zulässig, wenn die Hamster vorher gefangen und auf eine feldhamstertreundlich bewirtschaftete Ackerfläche umgesiedelt werden. Die Grabungen sind daher noch vor den mit der Bewirtschaftung verbundenen archäologischen Grabungen im unmittelbaren Eingrittsraum abanzulassen durchzuführen.

9.2 Eine entsprechende Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung zur Umsiedlung ist bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Ein reises Börde zu beantragen.

9.3 Die Kopie des Vertrages zur hamstergerechten Bewirtschaftung der Umsiedlungsflächen ist vor Baubeginn der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

9.4 Zur Vermeidung von Individuenverluste an Zaunreidchen, Zerstörung von Fortpflanzungsstadien ist im Bereich der Zufahrt die Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. bis 15. September durchzuführen.

9.5 Vor Baubeginn ist die Kopie des Vertrages zur Bereitstellung der Ersatzmaßnahme Lebensraumzugang der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

9.6 Erfolgt der Baubeginn in der Zeit von März bis August, ist durch einen Fachmann die gesamte in Anspruch zu nehmende Fläche auf Gelege oder Nester mit Jungvögeln von Bodenbrütern zu kontrollieren. Brüten auf der Fläche Vögel, darf mit störenden Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn sich in den Nestern keine lebenden Eier oder Jungvögel mehr befinden.

9.7 Nördlich der geplanten Zufahrt zum Vorhabensbereich (Planstraße A) ist eine stationäre Amphibienschutzwand (Herstellung nach Mams, BMVBW 2000, Mindesthöhe 40 cm, Überkleiterschutz, beständiges Material) zu errichten.

9.8 Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kleiner Schiefweg“ Ebandorf.